

NACHTRAG

I

Vorbemerkung:

Nach Fertigstellung des Druckes der Textausgabe ist durch Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25.11. 1970 die Ziff. 3.2. des unter Reg.-Nr. 15 abgedruckten Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. 7.1968 zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitszug gem. §§ 369 ff. StPO geändert worden. Der Änderungsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

Beschluß
des Präsidiums des Obersten Gerichts
vom 25. November 1970 — I Pr 1 — 112 — 3/70
zur Abänderung des Beschlusses
des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968
zur Entschädigung für Untersuchungshaft und
Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO

(NJ 3/1971 Beilage 4/71)

Gemäß Ziff. 3.2. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1968 — I Pr 1 — 112 — 4/68 — (NJ 1968 S. 505) und der Anweisung des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 26. Juli 1968 sind die Gerichte verpflichtet worden, im Falle eines Freispruchs und der Zuerkennung einer Haftentschädigung eine besondere Akte anzulegen.

Die Einschätzung der bisherigen Praxis hat ergeben, daß das Anlegen besonderer Haftentschädigungsakten als Grundlage für die Entscheidung durch das Oberste Gericht nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn dem Obersten Gericht im Zusammenhang mit einem entsprechenden Entschädigungsantrag die Strafakten übersandt werden. Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1968 wird daher hinsichtlich der Ziff. 3.2. wie folgt abgeändert: „Wurde ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt und erfolgte eine Antragstellung auf Entscheidung über die Höhe des Anspruchs, so ist nach Eingang des Antrags dieser nebst den Strafakten, der Bescheinigung der Arbeitsstelle des Antragstellers über dessen Arbeitseinkommen während der letzten drei Monate vor seiner Inhaftierung bzw. bei freiberuflich Tätigen der Nachweis über das Einkommen des Antragstellers während der letzten sechs Monate vor der Inhaftnahme und in den entsprechenden Fällen der Nachweis des Unterhaltsberechtigten über seine Unterhaltsberechtigung bzw. vom Erben über seine Erbberechtigung zu übersenden.

Die Gerichte haben zu sichern, daß die Antragsberechtigten dahingehend belehrt werden, daß der Antrag auf Berechnung der Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht zu stellen ist (§ 376 Abs. 3 StPO).“